Hermann Ehmer Die Säkularisation des evangelischen Kirchenguts in Württemberg

Das Plakat der Großen Landesausstellung «alte Klöster - neue Herren» in Bad Schussenried illustriert das Thema Säkularisation durch eine Mitra und eine Krone und verweist damit auf den Übergang vieler Gebiete von der geistlichen zur weltlichen Herrschaft. Auch die nahezu gleichzeitig stattfindende, von den Staatlichen Schlössern und Gärten verantwortete Ausstellung in Bruchsal sagt es in ihrem Titel deutlich, worum es bei der Säkularisation ging: «Kirchengut in Fürstenhand». Im Begleittext wird dies dann so erläutert: ... von 1802 bis 1806 gingen Bauten, Ländereien und Vermögen der Klöster und Bistümer in weltlichen Besitz über, Fürstbischöfe verloren ihre Herrschaft, Klöster ihre Daseinsberechtigung, Kirchenschätze wurden beschlagnahmt, verteilt und versilbert. Auch die jeweiligen Ausstellungsstätten stellen einen wichtigen Beitrag zum Thema dar und sind somit als symbolische Orte zu verstehen. In Bad Schussenried ist es das Neue Kloster, die in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts erbaute Prämonstratenserabtei, in Bruchsal die nach der Kriegszerstörung wieder erstandene Residenz der Fürstbischöfe von Speyer, die sich beide heute in

Staatsbesitz befinden. Beide Institutionen, die Reichsabtei ebenso wie das Hochstift Speyer, sind der Säkularisation zum Opfer gefallen.

Freilich hat es schon immer Säkularisationen gegeben, so unter den Karolingern, in der Reformationszeit und durch den Westfälischen Frieden 1648. Doch ist wohl nur die Säkularisation von 1802/03 so geschichtsmächtig, dass sie noch bis zum heutigen Tage nachwirkt. Allerdings ging es damals nicht nur um den Übergang geistlicher Herrschaften in weltliche Hand, es muss nämlich daran erinnert werden, dass gleichzeitig auch die allermeisten Reichsstädte mediatisiert wurden. An diesen Sachverhalt erinnert die Wanderausstellung zum Ende der reichsstädtischen Freiheit 1802 mit dem Titel «Kronenwechsel», die zurzeit im Braith-Mali-Museum in Biberach zu sehen ist. Stellt also die Eingliederung der Reichsstädte in die Territorialstaaten gleichsam ein Nebengeschehen der Säkularisation von 1802/03 dar, so wird der unbefangene Beobachter aus allen anderen Umständen schließen müssen, dass es sich bei der in den beiden oben genannten Ausstellungen vor Augen geführten Säkularisation um ein Ereignis



Blick in die Kirche des ehemaligen, 1539 aufgehobenen Klarissenklosters in Pfullingen: Trotz des Einbaus von Zwischenböden und trotz Nutzung der Kirche bis 1845 als Fruchtkasten – zunächst des württembergischen Klosteramts, dann des Kameralamts Pfullingen – blieb die wertvolle frühgotische Wandmalerei erhalten.

handelt, das vor 200 Jahren ausschließlich die katholische Kirche betroffen hat.

Dieser Eindruck wird zunächst unterstützt durch das vor einem Jahrhundert, im Jahre 1902, erschienene Buch des württembergischen Zentrumspolitikers und späteren Reichsfinanzministers Matthias Erzberger (1875-1921) mit dem Titel Die Säkularisation in Württemberg von 1802-1810. Erzberger hatte als gewandter Publizist den Zeitpunkt für das Erscheinen seines Buches richtig gewählt: hundert Jahre lagen zurück, seitdem die Säkularisation die katholische Kirche auf dem Gebiet des nachmaligen Königreichs Württemberg grundlegend verändert hatte. Erzbergers eingehende Darstellung des Endes einer so großen Anzahl von Institutionen der katholischen Kirche auf dem Gebiet des damals entstandenen Königreichs stellt eine Verlustgeschichte dar. Sie ist also zugleich eine Anklageschrift, die man im Zusammenhang des sich durch das ganze 19. Jahrhundert erstreckenden Kampfes der katholischen Kirche gegen die ihr vom Staat auferlegten Fesseln sehen muss.



«Jars-Rechnung» des herzoglichen «Klosteramts Pfullingen», eingebunden mit Pergament einer Handschrift aus der Bibliothek des aufgehobenen Klosters.

Wer heute nach dem Buch Erzbergers greift, macht sich jedoch in der Regel die Absicht dieses Werks als Streitschrift nicht klar, sondern liest es als ebenso handliche wie erschöpfende Darstellung der Säkularisation in Württemberg. Auch dadurch hat sich selbst unter Historikern die Auffassung festgesetzt, die Säkularisation habe ausschließlich die katholische Kirche betroffen. Sieht man aber Erzbergers Buch genauer an, so ist zu erkennen, dass es auch einen Abschnitt über Das protestantische Kirchengut enthält. Es war Erzberger wohl bewusst,

Maulbronn



Klosterstadt Maulbronn – Ein lohnendes Ausflugsziel!

Das ehemalige Zisterzienserkloster Maulbronn ist eine der besterhaltenen mittelalterlichen Klosteranlagen nördlich der Alpen. Im Dezember 1993 fand die Einmaligkeit der Gesamtanlage eine besondere weltweite Würdigung: Die UNESCO nahm das Kloster Maulbronn und die klösterliche Umgebung in die Liste des Weltkulturerbes der Menschheit auf.

Ebenso anspruchsvoll und vielseitig ist das jährliche Kulturangebot des heutigen Maulbronns, so natürlich auch im Jahr 2003:

Von Mai bis September finden die **Kloster-konzerte** mit international renommierten Ensembles statt.

Eine besondere **Ausstellung** findet vom 28. Mai bis 22. Juni im Fruchtkasten des Klosters statt: Vorgestellt wird das Leben und Wirken des Dichters Friedrich **Hölderlin**, ergänzt durch Skulpturen der französischen Künstlerin Simone Boisecq.

Am 28./29. Juni kann man auf dem **Klosterfest** im Klosterhof in vergangene Zeiten eintauchen.

Am 27. und 29. Juli sowie am 3. und 10. August laden **Freilichttheateraufführungen** im historischen Ambiente zum Besuch ein.

Am 6. und 7. Dezember trifft man sich im Klosterhof beim romantischen Weihnachtsmarkt.

Informationen zum Kloster:

Tel. 0 70 43/92 66 10, Fax 92 66 11 Informationen zu kulturellen Veranstaltungen:

Tel. 0 70 43/103-0, Fax 103-45

e-mail: stadtverwaltung@maulbronn.de

Internet: www.maulbronn.de

dass auch die evangelische Kirche Württembergs von der Säkularisation betroffen worden war. Diese von Erzberger nur am Rande gestreifte, heute fast vergessene Seite der Säkularisation, soll hier vorgestellt werden. Zunächst ist allerdings zu fragen, was denn eigentlich das evangelische Kirchengut ist, das damals der Säkularisation zum Opfer gefallen ist.

Eingezogene Pfründen, Kirchengerät und aufgehobene Klöster bilden das evangelische Kirchengut im Herzogtum

Entstanden ist das württembergische evangelische Kirchengut in der Reformationszeit. Die Reformation im Herzogtum Württemberg verlief in zwei Abschnitten, die den Regierungszeiten der beiden Herzöge Ulrich und Christoph entsprechen und sich besonders im Umgang mit dem kirchlichen Besitz unterschieden. Dieser kirchliche Besitz bestand zu einem Teil in dem Vermögen der einzelnen Pfründen, aus deren Erträgnisse die Priester besoldet, die kirchlichen Gebäude unterhalten und Arme unterstützt wurden. Die Reformation ging mit einer nicht unbeträchtlichen Verringerung der Kirchenstellen einher. Zwar blieben die Pfarrstellen erhalten, doch die Meßpfründen wurden aufgehoben. In dem Städtchen Wildberg zum Beispiel gab es insgesamt sieben Pfründen, wo fortan nur noch zwei Geistliche wirkten. Das Pfründgut, dessen stiftungsgemäßer Zweck durch die Reformation entfallen war, wurde teilweise von der herzoglichen Regierung eingezogen, teilweise aber auch den einzelnen Gemeinden zugewiesen und bildete das örtliche Kirchenvermögen, das man später den Armenkasten oder den Heiligen nannte. Hier und da wurde das freigewordene Pfründvermögen auch dazu verwendet, das Einkommen weiter bestehender Kirchenstellen zu verbessern.

Durch die Einführung des evangelischen Gottesdienstes war auch ein großer Teil des Kirchenschmucks und der Kirchengeräte – wie Messkelche,
Monstranzen und Reliquiare – außer Gebrauch
gesetzt worden. Auch diese wurden von der Regierung eingezogen und wanderten in die herzogliche
Münze. In Winterbach im Remstal zum Beispiel fanden sich vier silberne vergoldete Kelche vor, wovon
der Gemeinde nur noch einer für das evangelische
Abendmahl verblieb, während die übrigen nach
Stuttgart abgeliefert wurden.

Die reformatorischen Maßnahmen mussten besonders auch die Klöster betreffen, weil der mönchischen Lebensform kein Vorzug vor der weltlichen mehr zuerkannt wurde. Die Klöster sollten daher aufgehoben werden. Die in Württemberg wohl anfangs gehegte Hoffnung, dass Mönche und



König Wilhelm II von Württemberg im Kreuzgang von Bebenhausen, Foto um 1920.

Nonnen freiwillig ihre Klöster verlassen würden, verwirklichte sich nur in einem geringen Umfang. Diejenigen Mitglieder der Konvente, die sich der Reformation nicht anschließen wollten, wurden deshalb bereits 1536 des Landes verwiesen. In den einzelnen Klöstern blieben nur noch die Äbte zurück, die den Klosterbesitz im Auftrag des Herzogs verwalten sollten. Diese Maßnahmen betrafen freilich nur die Männerklöster; die Frauenklöster hingegen leisteten erfolgreicheren Widerstand, da sie von den Familien der Nonnen, die teils dem Adel, teils dem gehobenen Bürgertum angehörten, unterstützt wurden.

Diese Eingriffe in den kirchlichen Besitz wurden damit begründet, dass die Reformatoren zugestanden hatten, dass die Überschüsse des Kirchenguts für den *allgemeinen Nutzen* verwendet werden könnten. Als solche Überschüsse wurde von Herzog Ulrich das Vermögen der nicht mehr besetzten Pfründen und der Besitz der Klöster angesehen, eine Auslegung, die im evangelischen Bereich nicht unumstritten blieb, wodurch der Herzog sich jedoch nicht beirren ließ. Durch die Niederlage der Protestanten im Schmalkaldischen Krieg 1546/47, in die auch Herzog Ulrich verwickelt war, wendete sich jedoch das Blatt. Die zuvor ergriffenen Maßnahmen gegen die Klöster mussten rückgängig gemacht und diese wieder den Konventen eingeräumt werden. Doch binnen weniger Jahre trat durch die weiteren politischen Vorgänge ein erneuter Wandel ein. Der Augsburger Religionsfrieden von 1555 gab den Landesherren die Möglichkeit, die Konfession ihres Territoriums zu bestimmen.

1551 Trennung von Kirchengut und Staatsbesitz – Sonderstellung der Klosteräbte als Prälaten

Im Herzogtum Württemberg hatte Herzog Christoph, der Sohn Herzog Ulrichs, 1550 die Regierung angetreten. Er vertrat einen bewusst evangelischen Standpunkt und war gesonnen, die Möglichkeiten, die ihm der Religionsfrieden bot, auch auszunutzen. Nun fand eine endgültige Reformation der Klöster im Land statt. Durch Erlass einer Klosterordnung 1556 wurden dreizehn der großen Männerklöster in Klosterschulen umgewandelt. Die Mönche, die sich noch in diesen Klöstern befanden, durften weiterhin bleiben und genossen gewissermaßen ein Gnadenbrot. Die Frauenklöster hingegen erwiesen sich als widerstandsfähiger, sie standen zwar auf dem Aussterbeetat, doch dauerte es teilweise noch Jahrzehnte, bis die letzte Nonne gestorben war.

Eine völlig neue Politik schlug Herzog Christoph beim sonstigen kirchlichen Besitz ein. Es wurde das Kirchengut gebildet, indem 1551 alle bestehenden Pfründen zusammengefasst wurden, nämlich rund 1.000 Pfarr-, Kaplanei- und Frühmesspfründen, 100 Stiftspfründen, der Besitz 22 kleinerer Klöster, von 50 Waldbrüder- und Beginenhäusern, sowie weitere kirchlichen Stiftungen. Dieses Vermögen wurde einer Verwaltung, nämlich dem Gemeinen Kirchenkasten, unterstellt. Die Verwaltung des Gemeinen Kirchenkastens hatte als nachgeordnete Stellen auf der Ebene der Ämter sogenannte Geistliche Verwaltungen. Der Gemeine Kirchenkasten bildete somit eine kirchliche Zentralkasse, die an Invokavit 1552 ihre Tätigkeit aufnahm. In keinem evangelischen Territorium im Reich war eine so vollständige Zentralisierung des Kirchenguts vorgenommen worden.

Auch die Klöster waren Teil des Kirchenguts, nahmen aber eine Sonderstellung ein. Das Ideal

Rietenau

der 900-Jahr-Feier in

Rahmen

Veranstaltungen

ein zu den

Samstag, 24. Mai 2003

Mit der Einweihung des Obstlehtpfades im sog. Pfargütle, verbunden mit einer kleinen Hocketse, lebt ein Stück Rietenauer Geschichte wieder auf. Der Lehtpfad fügt sich in den Keuperlehtpfad und den Geschichts-, Umwelt- und Kulturlehtpfad (GucK) ein. Beginn der Veranstaltung ist um 13 Uhr.

»Wasser ist Leben«

Führungen durch den Quellenpark der Firma Rietenauer Mineralquellen mit anschließenden Betriebsbesichtigungen finden statt am Donnerstag 5. Juni, Donnerstag 12. Juni, Mittwoch 18. Juni und Donnerstag 26. Juni 2003. Beginn jeweils 19 Uhr, Dauer ca. 2 Stunden. Treffpunkt ist an der Brunnenanlage, Badstraße. Die Teilnahme ist kostenlos.

Kulturwoche

Donnerstag, 19. Juni 2003 (Fronleichnam) »Jubiläumskonzert«

Ab 21 Uhr Abendliches Open-Air-Konzert des Musikvereins Rietenau mit Bewirtung in der Ortsmitte von Rietenau. Kenner wissen, dass die Aufführungen der »Rietenauer« ein Genuss sind und man sich ein solches Ereignis nicht entgehen lassen sollte. Eintritt frei.

Ausstellung »Ansichten von Rietenau«

im Ev. Gemeindehaus Rietenau mit Bildern von Paul Schulten, Ingrid Dürr, Hellmut G. Bomm und Adolf Deininger.

Ausstellungseröffnung am Freitag, 13. Juni 2003 um 20 Uhr in der St. Ulrich-Kirche mit einem Puppentheater-Stück von Gregor Oehmann, das eine Episode aus der Riefenauer Geschichte zeigt.

Großes Festwochenende der Rietenauer Vereine vom 4. bis 6. Juli 2003 im Festzelt beim Sportgelände Rietenau

Samstag, 5. Juli 2003

Ab 20 Uhr Volksmusik und Schlager im Festzelt mit den »Zillertaler Buam«.

Sonntag, 6. Juli 2003

Um 9.30 Uhr Gottesdienst im Festzelt mit Landesbischof i.R. Theo Sorg und ab 10.30 Uhr Frühschoppen und Unterhaltung mit den »Zillertaler Buam«.

Den Höhepunkt des Jubiläumsjahres bildet der **Historische Festzug** am Sonntag, 6. Juli ab 13.30 Uhr. Es beteiligen sich Bürgerinnen und Bürger, Vereine, Schulen, Kindergärten und Organisationen aus Aspach, die in ca. 25 Szenen verschiedene Themen aus der Rietenauer Geschichte darstellen werden. Forbenprächtig wird sich der Festzug durch ganz Rietenau zum Festzugsgelände bewegen, wobei die Kostümierung der Teilnehmer sicher ein ganz besonderer Augenschmaus sein wird.

An allen Tagen ist im historischen Rathaus Rietenau eine **Ausstellung** zur Rietenauer Geschichte zu sehen, ergänzt durch Ausstellungsstücke und Gerätschaften, die von Rietenauer Bürgerinnen und Bürgern zur Verfügung gestellt wurden.

Während des Festwochenendes können von Freitagabend bis Sonntagnacht alle Busse auf der Linie 367 Backnang – Aspach und zurück <u>kostenlos</u> benutzt werden. Wir bitten die Besucher, dieses Angebot zu nutzen. Dies gilt auch für die Spätbusverbindungen. Den Fahrplan finden Sie unter <u>www.aspach.de/Tourismus/Anreise</u>

Kirchenwoche vom 28. September bis 5. Oktober 2003

Freitag, 3. Oktober 2003 (Tag der Deutschen Einheit)

Wanderung von Rietenau auf dem alten Kirchenweg zum ehem. Kloster nach Steinheim/Murr. Abgang in Rietenau 10.30 Uhr, die Gehzeit beträgt ca. 2,5-3 Stunden.

Weitere Informationen erhalten Sie beim

Bürgermeisteramt Aspach · Backnanger Str. 9 · 71546 Aspach · Tel. 07191-212-0 oder unter www.aspach.de · E-Mail: info@aspach.de. Gerne senden wir Ihnen auch die Festschrift, wenn Sie 5,00 € in bar oder in Briefmarken beifügen.

Einen redaktionellen Beitrag finden Sie in der nächsten Ausgabe dieser Zeitschrift, die im August 2003 erscheinen wird.

einer reformatorischen Verwandlung der Klöster in Klosterschulen, das man 1556 verwirklicht hatte, wurde bald zu einem gewissen Teil aufgegeben, indem noch vor 1600 in zwei Schritten die Zahl der Klosterschulen von dreizehn auf fünf verringert wurde, wobei jedoch die Gesamtzahl der Stipendiaten erhalten blieb. Von diesen Schulen bestehen bis zum heutigen Tag noch zwei, nämlich die Evangelisch-theologischen Seminare Maulbronn und Blaubeuren. Zu beachten ist, dass der Besitz der Männerund der Frauenklöster damals beisammen blieb und jeweils einer Klosterverwaltung unterstellt wurde und somit zum Kirchengut zählte. Die den Verwaltungen der großen Männerklöster vorgesetzte Behörde war die Mannsklösterrechenbank. Diese Sonderrolle spielten die großen Mannsklöster wegen des Sitzes im Landtag, den die evangelischen Äbte, ebenso wie ihre katholischen Vorgänger, innehatten. Die evangelischen Klosteräbte wurden deshalb auch Prälaten genannt. Sie hatten mit ihren Klöstern an den Lasten des gesamten Landes mitzutragen, wobei sich bei der Besteuerung schon früh eine Aufteilung der Belastung von einem Drittel für die Prälaten und zwei Drittel für die Landschaft, nämlich die Städte und Ämter, herausbildete.

Der Kirchenrat bildete seit der Zeit Herzog Christophs neben Oberrat und Rentkammer eine der obersten Regierungsbehörden. Als kirchenleitende Behörde bestand der Kirchenrat aus einer politischen oder weltlichen und einer geistlichen Bank. Die weltliche Bank war mit Juristen besetzt, die die Finanz- und Verwaltungsangelegenheiten besorgten, während die geistliche Bank durch die Visitation die Aufsicht über die Kirche und ihre Diener wahrnahm. Durch die Unterstellung des Kirchenguts unter den Kirchenrat war eine Trennung von staatlicher und kirchlicher Finanzverwaltung durchgeführt worden. Damit war die Zweckbindung des Kirchenguts für Kirche, Schule und Armenwesen sichergestellt. Diese Trennung des Kirchenguts vom übrigen Staatsbesitz wurde noch eigens im Landtagsabschied von 1565 festgeschrieben. Dieser Landtagsabschied, in dem die Ergebnisse der Reformation in konfessioneller und kirchenorganisatorischer Hinsicht für die künftigen Herzöge als verpflichtend festgestellt wurden, zählte fortan - ebenso wie der Tübinger Vertrag von 1514 - zu den Landesgrundgesetzen des Herzogtums.

Der Kirchenrat, wie er im Sprachgebrauch der Großen Württembergischen Kirchenordnung von 1559 heißt, veränderte noch im 16. Jahrhundert seinen Namen in Konsistorium; schließlich bildete sich die Gewohnheit heraus, dass die geistliche Bank als Konsistorium im engeren Sinne bezeichnet wurde,

während die Benennung Kirchenrat der weltlichen Bank zukam. Diese beiden schon immer voneinander getrennten Geschäftsbereiche wurden schließlich 1698 auch verwaltungsmäßig getrennt, sodass von jetzt an das Konsistorium vor allem die Personalsachen der Kirchendiener behandelte und der Kirchenrat die kirchliche Finanzkammer darstellte. Der Kirchenrat neuer Ordnung, der beträchtliche Besitzungen und Einkünfte zu verwalten hatte, trat im 18. Jahrhundert u.a. auch durch protoindustrielle Unternehmungen hervor, wie etwa durch die Errichtung einer Spiegelfabrik in Spiegelberg bei Murrhardt.

Trotz der Trennung des Gemeinen Kirchenkastens von der Finanzverwaltung des Herzogtums und trotz seiner kirchlichen Zweckbindung wurde das Kirchengut im Laufe der Zeit in zunehmendem Maße auch für außerkirchliche Zwecke herangezogen. Zum einen gingen diese zusätzlichen Ausgaben organisch aus der ursprünglichen Zweckbestimmung hervor, wie etwa die Ausgaben für das Medizinalwesen des Landes, die dem Kirchenkasten übertragen wurden, weil die Große Kirchenordnung von 1559 die dafür einschlägigen Bestimmungen enthält. Historisch begründet waren zum anderen die Ausgaben des Kirchenkastens für die herzog-

(loster Maulbron



Kloster Maulbronn, Teil des evangelischen Kirchenguts von der Reformation bis 1806. Ansicht von Andreas Kieser, um 1685.

Roniglich = Burttembergische

General: Rescripte und Verordnungen

vom Jahr 1806.*)

Friderich, von Gottes Gnaden, Konig von Burttemberg 2c. 2e. 2c. Unfern Gruß zuvor, Lieber Getreuer!

Alls eine nothwendige Folge der in Beziehung auf Unfere Staaten vorgegangenen Bers anderungen haben Wir in der bereits angeordneten Verbindung des bisherigen sogenannten Kirchen: Naths mit Unserem Königl. Ober: Finanz: Departement, eine in jeder hinscht für den Zwek des allgemeinen Besten durchaus erforderliche Verfügung getroffen, zugleich aber damit die seierlichste Zusicherung bei Unserem Königlichen Wort verbunden, alle auf der — bisher unter der Benennung des geistlichen Guts laufenden Fundation haftende Schulden und Obliez genheiten, in so fern solche Kirchliche, Lehr:, Schulz oder andere gemeinnüßige Armen: Anstalzten betreffen, wie seither, auf das genaueste und pünktlichste für Uns und Unsere Throns solger zu übernehmen.

Daß alles dieses Unsern lieben und getreuen Unterthanen kund gethan werde, ist Unser Königlicher Wille, und verbleiben Wir euch in Gnaden gewogen. Stuttgart, den 2. Janner 1806. Ad Mand. Sacr. Reg. Maj. proprium.

Titel des Vorläufers des Württembergischen Regierungsblattes und Auszüge aus der Verordnung zur Verbindung des Kirchengutes mit dem Finanzdepartement vom 2. Januar 1806 (Collage).

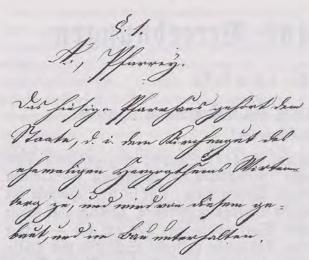
liche Hofkapelle, die auf die vorreformatorische Zeit Herzog Ulrichs zurückgehen. In der Barockzeit wuchsen diese mit der Veränderung der Ansprüche zu Ausgaben für Hofoper und -theater aus. Die vom Kirchenkasten zu leistenden Aufwendungen für den herrschaftlichen Hofstaat, die Jägerei und dergleichen gingen historisch noch weiter zurück, nämlich auf die schon im Mittelalter von den Klöstern zu erbringenden Leistungen für die Jagd des Klostervogts. Für diese Zwecke waren in nachreformatorischer Zeit in den Klöstern Maulbronn und Hirsau herrschaftliche Jagdschlösser errichtet worden. Mit diesem Vorgang wurde wohl auch die Erbauung von Schloss und Stadt Ludwigsburg begründet, die bekanntlich auf kirchenrätlichem Grund und Boden erfolgte, der vom Kloster Bebenhausen herrührte.

«Revolution von oben» – Am 2. Januar 1806 werden 52.000 Hektar und ca. 3600 Gebäude Staatsbesitz

Trotz dieser Inanspruchnahme des Kirchenguts für nichtkirchliche Zwecke blieb seine Zweckbindung bis zur Säkularisation grundsätzlich erhalten. Diese Säkularisation erfolgte freilich nicht durch spektakuläre Aktionen, wie bei den katholischen Bistümern, Klöstern und Stiften, auch nicht gleichzeitig, sondern vier Jahre später, im Jahre 1806. Sie gehört aber zur Säkularisation von 1802/03, weil sie sich ebenso wie

diese auf den Rechtstitel berief, den der Reichsdeputationshauptschluss mit seinem § 35 den von ihm Begünstigten an die Hand gegeben hatte. Dieser macht nämlich keine konfessionellen Unterschiede und ermöglichte damit auch den Zugriff auf die evangelischen Kirchengüter. Die Säkularisation des württembergischen evangelischen Kirchenguts erfolgte durch ein königliches Generalreskript vom 2. Januar 1806. Dieser königlichen Verlautbarung war der revolutionäre Akt des Umsturzes der altwürttembergischen Verfassung unmittelbar vorausgegangen, ausgelöst durch die Annahme der Königswürde durch den vormaligen Herzog Friedrich II. und seitherigen Kurfürsten Friedrich am 1. Januar 1806. Gleichwohl gibt sich die Säkularisation des Kirchenguts keineswegs revolutionär, sondern eher bürokratisch als Zusammenlegung zweier Behörden, nämlich als Verbindung des bisherigen sogenannten Kirchen-Raths mit unserem Königl. Ober-Finanz-Departement, und hat somit den Anschein, als handle es sich um einen Akt der Verwaltungsvereinfachung.

Mit dem königlichen Federstrich von 1806 wurden die vom Kirchenrat verwalteten Besitzungen und Einkünfte, also das Kirchengut, mit dem Staatsbesitz vereinigt. König Friedrich I. setzte damit den von ihm selbst bei seinem Regierungsantritt als Herzog 1797 bestätigten Landtagsabschied von 1565 außer Kraft. Durch diese Maßnahme ging nun der



Auszug aus der Pfarrbeschreibung von Beuren, Oberamt Nürtingen, vom Jahre 1828: «§.1., A., Pfarrey. Das hiesige Pfarrhaus gehört dem Staate, d.i. dem Kirchengut des ehemaligen Herzogshaus Wirtemberg zu, und wird von diesem gebaut, und in Bau unterhalten».

Grundstock des württembergischen Kirchenguts, nämlich rund 52.000 ha Grundbesitz, darunter ein Fünftel des nachmaligen württembergischen Staatswaldes, in Staatsbesitz über. Wertmäßig bedeutender als dieser Grundbesitz waren jedoch die nutzbaren Rechte, insbesondere von Zehnt- und Lehengütern, die ebenfalls in Staatshand übergingen. Zum Kirchengut gehörten auch rund 3.600 Gebäude.

Das Kirchengut war aber dem Zweck gewidmet, die materiellen Bedürfnisse der evangelischen Kirche des Landes zu decken. Es musste deshalb bei der Säkularisation auch eine Bestimmung darüber getroffen werden, wer die Lasten des Kirchenguts künftig tragen sollte. König Friedrich gab daher die feierlichste Zusicherung bei Unserem Königlichen Wort (...), alle auf der – bisher unter der Benennung des geistlichen Guts laufenden Fundation haftende Schulden und Obliegenheiten, in so fern solche Kirchliche, Lehr-, Schuloder andere gemeinnützige Armen-Anstalten betreffen, wie seither, auf das genaueste und pünktlichste für Uns und Unsere Thronfolger zu übernehmen.

König Friedrichs Revolution von oben veränderte die Stellung der evangelischen Kirche in Württemberg in einem nicht unbedeutenden Maße. Man kann jetzt mit Recht von einer Staatskirche reden, da diese nun vom Staat materiell vollständig abhängig geworden war. Hinzu kam, dass durch den nahezu gleichzeitig erfolgten Umsturz der Verfassung die Landstandschaft der vierzehn Prälaten aufgehoben worden war. Es ist bekannt, dass die altwürttembergische Verfassung nicht kampflos aufgegeben wurde, dass man in den Verfassungskämpfen der

Jahre 1815–1819 versuchte, sie wiederherzustellen. Dies blieb freilich vergeblich, da es nicht gelingen konnte, die Verfassung des Herzogtums in dem nun durch Zuwächse unterschiedlichster Herkunft auf das Doppelte vergrößerten Land wieder zur Geltung zu bringen. Selbstverständlich hat in diesen Verfassungskämpfen, in die Ludwig Uhland das Schlagwort vom alten guten Recht einführte, das Kirchengut eine wichtige Rolle gespielt.

Die Säkularisation von 1806 hatte zunächst das altwürttembergische Kirchengut betroffen. Doch zwischen 1803 und 1810 waren auch evangelische Gebiete an Württemberg gefallen, wie Hohenlohe und einige Reichsstädte. Da, wo es ein abgesondertes Kirchengut gab, wurde nach dem altwürttembergischen Muster verfahren. So hatte das Stift Öhringen für Hohenlohe eine ähnliche Funktion wie das altwürttembergische Kirchengut, weshalb das Stift 1810 von Württemberg ebenfalls in staatliche Verwaltung übernommen wurde. Bei den Reichsstädten, z.B. in Schwäbisch Hall, wurde ähnlich verfahren, und auch dort klagte man mit ebenso wenig Erfolg gegen die Wegnahme der Stiftungen.

Durch die Verfassungsurkunde vom 25. September 1819 entstand eine neue Situation, da diese mit ihrem § 77 einen Verfassungsauftrag zur Wiederherstellung der abgesonderten Verwaltung des altwürttembergischen Kirchenguts erteilte. Obwohl der erste Landtag, der nach Inkraftsetzung der Verfassung zusammentrat, sich sogleich mit der Sache befasste, gelang die Einlösung dieses Verfassungsauftrags während des einen Jahrhunderts der Gültigkeit der Verfassung von 1819 trotz verschiedener Anläufe nicht. In der Folge gelang es auch nicht, eine Staatsrente festzusetzen, die 1830 ersatzweise für die Rückerstattung des Kirchenguts in Aussicht genommen worden war. Nach wie vor wurde aber die Rechtspflicht des Staates für die Deckung des kirchlichen Aufwands anerkannt, es erfolgte also in dieser Hinsicht keine grundsätzliche Veränderung der 1806 geschaffenen Verhältnisse.

Einen Wandel bewirkte jedoch 1848 die Grundlastenablösung, die von einem erheblichen Einfluss auf den ehemals zum Kirchengut gehörigen Besitz und vor allem auf die daraus zu reichenden Besoldungen war. Die Ablösungsgesetzgebung führte nämlich – freilich in unterschiedlichem Maße – zu einer bedeutenden Schmälerung der Einkünfte der Geistlichen. Eine Pflicht des Staates, für die Ablösungsverluste aufzukommen, wurde verneint, hingegen wurde anerkannt, dass es staatliche Aufgabe sei, den Geistlichen einen angemessenen Unterhalt zu gewähren. Im übrigen wurden die Ablösungskapitalien für Zehnten und Grundgefälle, deren Bezie-

her die Inhaber von Pfarrstellen waren, beim Staatsgrundstock angelegt, sodass auch hierfür ein Recht auf Herausgabe begründet wurde, für den Fall, dass es zu einer Umsetzung des § 77 der Verfassung kommen sollte.

Insgesamt war aber durch die Ablösungsgesetzgebung das Kirchengut in einer Weise geschmälert worden, dass seine Herausgabe fast unmöglich und vielleicht auch nicht mehr wünschenswert erschien, da es möglicherweise die ihm zukommenden Lasten nicht mehr zu tragen vermochte. Immerhin war durch die Grundlastenablösung eine Verlagerung der Begründung der staatlichen Leistungen an die Kirche erfolgt. Während diese seither als eine Weitergewährung der Einkünfte des verstaatlichten Kirchenguts angesehen werden konnten, wurden sie nunmehr zu einer allgemeinen Rechtsverpflichtung, der aber die materielle Grundlage zu einem gewissen Teil abhanden gekommen war. Gleichwohl blieb aufgrund des § 77 der Verfassung der Rechtsanspruch der Kirche auf das Kirchengut oder zumindest dessen Erträgnisse erhalten.

1924 regelt ein Gesetz in Württemberg das Verhältnis Staat und Kirchen und führt die Kirchensteuer ein

Die Weimarer Verfassung von 1919 und die dort festgelegte Trennung von Staat und Kirche stellt für die Geschichte des säkularisierten Kirchenguts eine gewisse Wendemarke dar. Die württembergische Verfassung vom 25. September 1919 bestimmte in § 63, dass die Kirchen für ihre Vermögensansprüche an den Staat eine durch Gesetz zu bestimmende Geldrente erhalten sollten. Als diese Absichtserklärung abgegeben wurde, schien das Rentengesetz wohl in greifbarer Nähe zu sein, doch kam es nie zustande, da es zunächst durch die wirtschaftliche und politische Entwicklung, die zur Inflation von 1923 führte, verhindert wurde. Es war deshalb eine vorläufige Regelung zu treffen, in der auch die bevorstehende Neuordnung des Verhältnisses von Kirche und Staat zu berücksichtigen war, die durch das Gesetz über die Kirchen erfolgte, das am 1. April 1924 in Kraft trat. Für die als vorläufig gedachte Regelung der Staatsleistungen erhob sich jetzt die Frage, wie diese bemessen werden sollten. Von kirchlicher Seite wurde die Auffassung vertreten, dass die kirchlichen Bedürfnisse nach den seitherigen Grundsätzen aus der Staatskasse zu bestreiten seien. Von staatlicher Seite wurde hingegen die Rechtsanschauung geltend gemacht, die sich während des 19. Jahrhunderts entwickelt hatte, der Staat habe nur insoweit für die Bedürfnisse der Kirche aufzukommen, als keine eigenen Mittel der Kirche vor-



Museen auf Schloss Hellenstein, Heidenheim/Brenz

Museum Schloss Hellenstein

Vor- und Frühgeschichte Stadt- und Herrschaftsgeschichte Kirchenkunst im Kirchenraum Altes Spielzeug Indische Sammlung





Sonderausstellung:

Iglauer Stube

20. März – 15. November 2003: Speisen fein und Küche rein – Puppenküchen aus der Zeit um 1900



Museum für Kutschen, Chaisen, Karren

Ein Zweigmuseum des Württembergischen Landesmuseums

Reise- und Güterverkehr in Süddeutschland im 18. und 19. Jahrhundert



Information:

Museum Schloss Hellenstein, Postfach 11 46, 89501 Heidenheim, Tel.: 07321/43381 http://www.heidenheim.de/msh Museum für Kutschen, Chaisen, Karren, Postfach 11 46, 89501 Heidenheim,

Tel.: 07321/327394 Öffnungszeiten:

15. März – 15. November Dienstag bis Samstag 10:00 Uhr – 12:00 Uhr und 14:00 Uhr – 17:00 Uhr

Sonntags und an Feiertagen

10:00 Uhr - 17:00 Uhr

In unmittelbarer Nähe: Wildpark, Ausflugsgaststätte, Naturtheater, Opernfestspiele



Schloss Hellenstein:

- Erbaut um 1600
- Fruchtkasten ca. 1470
- Mauerreste (Buckelquader) der stauferzeitlichen Burg von 1120/50

handen waren oder leistungspflichtige Dritte zur Bestreitung des Aufwands herangezogen werden konnten. Damit war der Staat mit seiner Verpflichtung gegenüber der Kirche gewissermaßen in die zweite Reihe getreten.

Die Lage hatte sich auch dahingehend verändert, dass die ein Jahrhundert lang uneingelöst gebliebene Zusage auf Herausgabe des Kirchenguts mit der Verfassung von 1919 aufgegeben wurde und der Anspruch der Kirche auf eine Rente entsprechend ihrer bestehenden Bedürfnisse an die Stelle jener Zusage getreten war. Neu war nun auch, dass die Kirchen mit dem Gesetz von 1924 die Möglichkeit erhalten hatten, Landeskirchensteuern zu erheben. Damit wurde gewissermaßen von den Mitgliedern der Kirche ein Beitrag erhoben. Es stellte sich nun aber die Frage nach dem Verteilungsschlüssel, der zunächst für das Rechnungsjahr 1924 festgelegt wurde, dann aber vorläufig in Geltung blieb. Demnach übernahm der Staat vier Fünftel des Pfarrbesoldungs- und Pensionsaufwands, während der Rest durch die Landeskirchensteuer abzudecken war. Dieser Verteilungsschlüssel war somit von unmittelbarem Einfluss auf die Höhe der zu erhebenden Kirchensteuer.

Grundsätzlich wurde also die mit der Säkularisation des Kirchenguts eingegangene Verpflichtung des Staates auch nach 1918 anerkannt. Dem nationalsozialistischen Staat blieb es dann vorbehalten, die Kürzung der Staatsleistungen als Druckmittel gegenüber der Kirche einzusetzen. Um in der Bevölkerung dafür Stimmung zu machen, wurden Statistiken veröffentlicht, die belegen sollten, dass der württembergische Staat pro Kirchenmitglied immer noch mehr für die Kirchen leistete als andere deutsche Länder. Hierbei wurde freilich unterschlagen wie dies allerdings auch schon in der Weimarer Zeit geschehen war -, dass auch in keinem anderen Land eine so durchgreifende Säkularisation der evangelischen Kirche stattgefunden hatte. Während 1931 noch fast drei Viertel des kirchlichen Finanzbedarfs aus Staatsleistungen bestritten wurde und der Rest aus der Kirchensteuer, hatte sich dieses Verhältnis dann bis zum Jahre 1944 umgekehrt.

Gleichwohl ist festzustellen, dass die Landesverfassungen seit 1919 die aus der Säkularisation des Kirchenguts herrührenden finanziellen Verpflichtungen des Staates gegenüber den Kirchen grundsätzlich anerkannt haben und sich somit von dem königlichen Wort von 1806 haben in Pflicht nehmen lassen. Zuletzt tat dies die Verfassung des Landes Baden-Württemberg von 1953 in ihrem Artikel 7.

Eine gesetzliche Regelung dieser Zusage ist jedoch seit Geltung der Verfassung nicht zustande gekommen, vielmehr wurden lediglich Vereinbarun-



Eine sichtbare Erinnerung an die Säkularisation des evangelischen Kirchenguts ist heute noch das runde gusseiserne Wappenschild, das an vielen württembergischen Pfarrhäusern über der Türe angebracht ist.

gen über die Höhe der Staatsleistungen getroffen. Die letzte dieser Vereinbarungen stammt aus dem Jahre 1971 und enthält eine Anpassungsklausel entsprechend der staatlichen Besoldungsentwicklung. Die Staatsleistungen sind also in den fast zwei Jahrhunderten ihres Bestehens für die Evangelische Landeskirche in Württemberg von der ursprünglichen vollumfänglichen Abdeckung des Finanzbedarfs auf den heutigen Stand verringert worden, wonach die Kirchensteuer rund 68 % der Einnahmen der Landeskirche ausmacht, die Staatsleistungen 14 % und der Ersatz für den von Pfarrerinnen und Pfarrern geleisteten Religionsunterricht 8 %. Möglich war dies durch die Verlagerung der kirchlichen Finanzquellen auf die Kirchensteuer seit 1924, vollends durch die Einführung des Kirchensteuereinzugs durch die staatlichen Finanzämter seit dem 1. Januar 1956.

Andere Bedingungen in Baden: 1932 ein Vertrag zwischen Staat und Kirche

Es ist notwendig, hier noch einen vergleichenden Blick auf die wichtigsten evangelischen Territorien des Alten Reichs zu werfen, die heute zu Baden-Württemberg gehören. Während in Württemberg eine vollständige Säkularisation des evangelischen Kirchenguts auf der Grundlage des § 35 des Reichsdeputationshauptschlusses stattgefunden hat, erfolgte in der Markgrafschaft Baden eine Säkularisa-

tion des Kirchenguts auf «kaltem» Wege noch in der Zeit des Alten Reichs. Die Wiederherstellung des altbadischen Kirchenguts wurde im 19. Jahrhundert im Großherzogtum Baden ebenfalls angestrebt und führte – anders als in Württemberg – zu greifbaren Ergebnissen, nämlich durch das Gesetz von 1876, das regelmäßige Staatszuschüsse vorsah.

In der Kurpfalz, die mit ihrem rechtsrheinischen Teil durch die napoleonische Neuordnung an Baden fiel, blieben nicht unbeträchtliche Reste des ehemaligen Kirchenguts erhalten, die bis zum heutigen Tag in der Pflege Schönau zusammengefasst sind. Anders als in Württemberg kam in Baden in der Weimarer Zeit 1932 auch ein Vertrag zwischen Kirche und Staat zustande, der die Leistungen des Staates regelte. Für die Evangelische Landeskirche in Baden liegen somit anders gelagerte geschichtliche Voraussetzungen für die heutigen Staatsleistungen vor als für die Evangelische Landeskirche in Württemberg. Vor allem aber verfügt die badische Landeskirche mit dem Staatskirchenvertrag über eine gesicherte rechtliche Grundlage, während sich die württembergische Landeskirche auf die allgemeinen Bestimmungen der Verfassung und die hergebrachte Übung berufen muss. Die unterschiedlichen Vorgänge und Verhältnisse in Baden lassen daher die Säkularisation des evangelischen Kirchenguts in Württemberg in einem besonderen Licht erscheinen und belegen somit die Besonderheit der württembergischen Verhältnisse.

Ein Erinnerungszeichen der Säkularisation des evangelischen Kirchenguts ist heute noch das kreisrunde gusseiserne Wappenschild, das an vielen alten württembergischen Pfarrhäusern über der Türe angebracht ist. Es zeigt das württembergische Wappen in der Form, wie es in der Königszeit üblich war. Dieses Wappenschild kennzeichnet die betreffenden Pfarrhäuser als Staatseigentum; das Land Baden-Württemberg als Rechtsnachfolger des Königreichs Württemberg hat an diesen Gebäuden - derzeit noch rund 300 - die Baulast zu tragen. Nicht nur die Baulast an diesen Pfarrhäusern, sondern auch die Staatsleistungen für die Kirche sind Folgen der Säkularisation. Diese Staatsleistungen, die zum größten Teil für die Pfarrerbesoldung und -versorgung bestimmt sind, haben ihre Begründung in jenem fast zwei Jahrhunderte zurückliegenden Vorgang. Sie gehören daher zu den unmittelbaren Folgen der Säkularisation, die bis zum heutigen Tage anhalten.

LITERATUR

Hermann Ehmer: Die geschichtlichen Grundlagen der Staatsleistungen an die evangelischen Landeskirchen in Württemberg und Baden. In: Hans Ammerich und Johannes Gut (Hgg.), Zwischen «Staatsanstalt» und Selbstbestimmung. Kirche und Staat in Süd-

westdeutschland vom Ausgang des Alten Reiches bis 1870. Stuttgart 2000 (Oberrheinische Studien, Bd. 17).

Viktor Ernst: Die Entstehung des württembergischen Kirchenguts. In: Württembergische Jahrbücher 1911, S. 377–424.

M[atthias] Erzberger: Die Säkularisation in Württemberg von 1802–1810. Ihr Verlauf und ihre Nachwirkungen. Stuttgart 1902. H[einrich] Hermelink: Geschichte des allgemeinen Kirchenguts in Württemberg. In: Württembergische Jahrbücher 1903 I, S. 78–101, II, S. 1–81.

Heinrich Hermelink: Die Verhandlungen über das altwürttembergische Kirchengut seit 1806. In: Württembergische Jahrbücher 1914, S. 46–83.

K[arl] Mayer: Die finanziellen Beziehungen zwischen der Evang. Kirche und dem Staat in Württemberg von 1806 bis 1919. In: Blätter für württembergische Kirchengeschichte 36 (1932), S. 108–139.



